

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/278/2013/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.11.2013				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	19.11.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.11.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.11.2013				
Stadtrat	öffentlich	11.12.2013				

Titel:

Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2014 - 2016

Beschlussvorschlag:

Der Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2014 – 2016 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Abfallgebühren wurden in der Stadt Dessau-Roßlau zuletzt im Jahr 2010 mit Wirkung ab 01.01.2011 geändert.

Nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll ein Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten. Die Abfallgebühren sind daher für den Kalkulationszeitraum von 2014-2016 neu zu kalkulieren und mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft zu setzen.

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurde eine Nachkalkulation für den zurück liegenden Kalkulationszeitraum und eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für den neuen Kalkulationszeitraum durchgeführt.

Außerdem wird zum 01.01.2014 zur Erfassung und Abrechnung der Behälterleerungen für Rest- und Biomüll ein Identifikationssystem in der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau eingeführt.

Dieses wird das bisherige Banderolensystem ablösen. Damit werden Daten, die bisher zeitaufwendig manuell erfasst werden mussten, dann vollautomatisch registriert und das Banderolensystem kann wegfallen.

Nachdem im Jahr 2012 in Vorbereitung der Umstellung der Abfallgebührenerhebung die Behälterinventur durchgeführt wurde, wird die Ausstattung der Abfallbehälter mit Transpondern bis Ende 2013 abgeschlossen werden.

Ab 2014 wird auch die kommunale Altpapierentsorgung im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau in Eigenregie des Eigenbetriebes Stadtpflege durchgeführt werden. Die Aufgabenübernahme in diesem Entsorgungsbereich geht einher mit der Übernahme der haushaltsnah aufgestellten blauen Tonnen der DRL GmbH, Dessau –Roßlau und der Remondis GmbH Co. KG, Region Ost, Niederlassung Klieken. In einem weiteren Schritt wurde im Jahr 2013 ein europaweites Vergabeverfahren für die Betreibung einer Umladestation für Altpapier im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau und die Vermarktung des Altpapiers durchgeführt.

Es ist festzustellen, dass auch im zurückliegenden Kalkulationszeitraum durch die Anpassung des Entsorgungsvertrages mit dem Müllheizkraftwerk Magdeburg-Rothensee, die Neuvergabe von Fremdleistungen, weitere Personalanpassung und durch die Optimierung der Abfuhrprozesse positive Betriebsergebnisse realisiert werden konnten. Daher können auch im neuen Kalkulationszeitraum Überschüsse aus der vergangenen Kalkulationsperiode Kosten senkend angesetzt werden.

Mit der Einführung des Behälteridentifikationssystems sind auch einige Änderungen bei der Erhebung der Abfallgebühren ab 2014 verbunden.

Bisher wurden die Abfallgebühren in Form einer Grundpauschale mit einem grundstücksbezogenen Leistungsentgelt für die Biotonnennutzung zuzüglich 2 Stück 120-l-Restabfallbehälter je Einwohner und Jahr erhoben. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit der Verrechnung des grundstücksbezogenen Leistungsentgeltes für die Biotonnennutzung mit Restmüllentsorgungsleistungen, die vertraglich geregelt sind, um eine mindestens 14-tägliche Abfuhr des Rest- und Biomülls vom Grundstück sicherzustellen.

Ab 01.01.2014 werden die Abfallgebühren in Form einer Grundpauschale je Einwohner und Jahr zuzüglich der Behälterentleerungsgebühren für die Benutzung

der Restabfall- und Bioabfallbehälter unter Zugrundelegung eines angemessenen Pflichtbehältervolumen erhoben.

Durch das neue Abfallgebührenmodell soll noch mehr Gebührengerechtigkeit erreicht werden. Es berücksichtigt auch die Forderung nach stärkerer Gebührentlastung für Mieter großer Wohnungseinheiten wegen des deutlich geringeren Bioabfallaufkommens dieser Wohnlagen im Vergleich zu den Bewohnern von Ein- oder Zweifamilienhäusern mit Gärten in den Vororten.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung aufgrund günstiger Konditionen für die Leerung der Bioabfallbehälter im Vergleich zu den Restabfallbehältern ist weiterhin gegeben.

Es steht den Bürgern - wie bisher - auch frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden.

Der Antrag auf Befreiung von der Biotonne kann auch weiterhin bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Dann wird keine Biotonne mit Pflichtentleerungen abgerechnet.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Vorträge der Kostenüber- und -unterdeckungen aus früheren Kalkulationsperioden (Vorperioden) erfolgen je Kostenträger (=Gebührentatbestand, z.B. Hausmüllentsorgung u. a.). Damit werden Über- und Unterdeckungen spezifisch ausgewiesen und fortgeschrieben.
- Die Personalkosten wurden mit Steigerungssätzen von 1,5 % für 2014 (bezogen auf den Stand per 08/2013) und jährlich jeweils mit 1,5 % für die Jahre 2015 und 2016 (bezogen auf des jeweilige Vorjahr) angesetzt.
- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil für erhaltene Investitionszuschüsse und Fördermittel wurden für den Kalkulationszeitraum je Anlagegut ermittelt und berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das jeweils um Zuschüsse (Investitionspauschale, Fördermittel) bereinigte betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt. Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte des Anfangswertes in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde mit 3,39 % für das Jahr 2014, 3,44% für das Jahr 2015 und 3,51% für das Jahr 2016 festgelegt. Grundstücke wurden nicht berücksichtigt, da die Bilanzwerte nicht die Anschaffungskosten widerspiegeln.

- Alle anderen Kostenarten wurden mit Preissteigerungen von 1% im Jahr 2015 und 2 % im Jahr 2016 bezogen auf die Ansätze im Jahr 2014 angesetzt. Ausgenommen wurden z. B. Fremdleistungen, die mittelfristig vertraglich fix vereinbart sind. Hier wurde die Vorkalkulation der zu erwartenden Kosten nach den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung existieren für die Leistungen:

- ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
- ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
- ✓ Kompostierung von Bioabfällen und
- ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport zum Müllheizkraftwerk nach Magdeburg-Rothensee

Verträge mit Dritten.

- Die Entgelte für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße sollen die Kosten für den Betrieb der Einrichtung decken. Mineralische Abfälle von Kleinanlieferern werden in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.
- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei
 - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
 - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der zu erwartenden Inanspruchnahme in den Jahren 2014-2016, die sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2012 orientiert.

Anlagen:

Anlage 2 Kalkulationsgrundlagen